

Konsum auf Pump.

Markus Hess, Rechtsanwalt
Doris Slongo, Rechtsanwältin
Andreas Hauenstein, Rechtsanwalt

Moderation: Andreas Hauenstein

Öffentliches Podium

Kosum auf Pump.

Veranstaltung vom 13. / 14. September 2011

Konsum auf Pump – Die Verträge

Dr. Markus Hess

ZAV-Podium 2011/2

Auswahl

- Vorbemerkungen
- Konsumkredite allgemein
- Im Speziellen:
 - Leasingverträge
 - Kredit- und Kundenkarten mit Kreditsoption sowie Überziehungskredite

Vorbemerkungen

- Beim Kredit erbringt der Kreditgeber eine Vorleistung (Sach- oder Dienstleistung) unter Einräumung eines Zahlungsaufschubes für die (Rück-)Zahlung.
- Hier wird nur eine Auswahl besonders typischer Kreditverträge dargestellt.
- Sodann wird nur auf einige allgemein interessierende Themen rund um diese Verträge eingegangen.
- Schutzbestimmungen bestehen für Kredite, die dem Konsum von Privaten dienen (Konsumkreditgesetz; „KKG“).

Konsumkredit im Allgemeinen

- Zwingende Bestimmungen im KKG zu Inhalt und Form der Verträge für einen verzinslichen Kredit zwischen 500 bis 80'000.00 Franken, welcher von einer professionellen Kreditgeberin einer Privatperson zu einem Zweck gewährt wird, der nicht deren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Widerrufsrecht von 7 Tagen nach Erhalt der Vertragskopie.
- Kreditfähigkeit besteht, wenn die Monatsraten bezahlt werden können, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens zu beanspruchen; Ausnahmen:
 - verfügbares Vermögen darf beim Leasing sowie bei den Kredit- und Kundenkarten und beim Überziehungskredit berücksichtigt werden;
 - für Überziehungskredite und Kreditkarten gelten Sonderbestimmungen.

- Kreditfähigkeitsprüfung:
 - Existenzminimum mit Einbezug der effektiven Wohnkosten, zuzüglich der monatlichen Raten für bestehende Konsumkredite und der Steuern zum Quellensteuertarif (gilt auch für Schweizer und Niedergelassene).
 - Bei Barkrediten und Abzahlungsverträgen muss der Kreditnehmer in der Lage sein, den ganzen Kredit innert 36 Monaten zurückzuzahlen (36-Monatsregel).
- auf die Angaben des Kreditnehmers darf die Kreditgeberin abstellen, ausser sie sind offensichtlich unrichtig oder widersprechen den Angaben der Kreditinformationsstelle.
- Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten resp. von erwachsenen Personen im gleichen Haushalt ist nur als Reduktion des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Kreditnehmers möglich; keine Kumulation der Einkommen zulässig; massgeblich sind kantonale Richtlinien.
- Solidarschuldnerschaft (auch unter Ehegatten) ist möglich; aber jeder muss für sich allein nach den anwendbaren Bestimmungen kreditfähig sein.

- Nichtigkeit bei Verstoss gegen die zwingenden Normen des KKG zu Inhalt und Form → Wegfall von Zinsen und Kosten (Gratiskredit).
- Sanktionen bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Kreditfähigkeitsprüfung:
 - Bei schwerem Verstoss: Verlust der gewährten Kreditsumme und Rückforderung der geleisteten Zahlungen seitens des Kreditnehmers möglich;
 - Bei leichtem Verstoss: Verlust der Zinsen und Kosten (Gratiskredit).
- Jeder Konsumkredit ist vom Kreditgeber der Informationsstelle für Konsumkredite („IKO“) zu melden und dort zu registrieren.
- Speziell für Rentner gilt:
 - Renten sind normalerweise unpfändbar oder nur teilweise pfändbar.
 - Dennoch kann das unpfändbare Einkommen bei der Deckung des Notbedarfs berücksichtigt werden.

Leasingvertrag

- untersteht bei beweglichen Gegenständen als Leasingobjekt dem KKG, wenn bei vorzeitiger Kündigung die Leasingrate rückwirkend erhöht wird und das Leasingobjekt zwischen 500 und 80'000 Franken wert ist → zwingende Bestimmungen des KKG zu Inhalt und Form der Leasingverträge.
- Vor allem: Nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus welcher Nachzahlungspflicht des Leasingnehmers bei vorzeitiger Kündigung und der Restwert des Leasingobjektes hervorgeht.
- Kreditfähigkeitsprüfung analog Barkredit, aber (i) ohne 36-Monats-Regel. und (ii) Vermögen darf nebst Einkommen berücksichtigt werden (Sonderregel).
- Bei Verstoss gegen die zwingenden Inhalt- und Formbestimmungen: Nichtigkeit des Vertrags: → Rückgabe des Leasingobjektes; keine Nachzahlung geschuldet; Ersatz für Schäden am Leasingobjekt und Entschädigung für Mehrkilometer.

• Bei **Verstoss gegen Kreditfähigkeitsprüfung:**

- Schwerer Verstoss: Rückgabe des Fahrzeuges, Rückzahlung der bezahlten Leasingraten; Nachforderungen für Schäden am Fahrzeug und Mehrkilometer.
- Leichter Verstoss: Rückgabe des Fahrzeuges, Erlass von Zinsen und Kosten; Nachforderungen für Schäden am Fahrzeug und Mehrkilometer.

• Ratschlag für das **Vorgehen bei vorzeitiger Auflösung:**

- Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen (Garagisten); Abklärung, ob er das Leasingobjekt ablösen und eintauschen kann;
- auf jeden Fall: Einholen einer Kaufsofferte von der Leasinggesellschaft;
- erst bei OK der Leasinggesellschaft Verkauf des Leasingobjektes (sonst liegt Veruntreuung vor: Leasinggesellschaft = Eigentümerin des Leasingobjektes).

Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite

- Kredit- und Kundenkarten unterstehen dem KKG nur bei Kreditoption.
- Nach KKG nur summarische Kreditfähigkeitsprüfung gemäss den Angaben der Kunden über Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich; diese ist zu wiederholen, wenn Kreditgeberin Informationen erhält, dass sich die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers verschlechtert hat.
- Überziehungskredit setzt ein Bankkonto voraus, auf dem eine Überzugslimite eingeräumt werden kann.
- Zwingende Vorschriften zu Inhalt und Form des Kreditvertrages.
- Gleiche Bestimmungen betr. Nichtigkeit des Vertrages und Sanktionen, wie oben allg. dargestellt.

**Konsum auf Pump – Ja, aber
man muss sich die Kredite leisten können!**

Rechtsfragen aus dem Alltag

1. Können Kinder Schulden machen?

Die 17-jährige Tochter kauft vieles auf Pump, neueste Erwerbung ist eine Fernseh-/DVD-Anlage für Fr. 2'700. Sie kann den Betrag in 3 monatlichen Raten zahlen, wie sie im Laden schriftlich abgemacht hat.

Mit ihrem Lehrlingslohn von mtl. Fr. 800.- kann sie die Schulden nicht bezahlen, auch weil sie noch am Abzahlen von früheren Schulden ist.

Die Tochter ist nicht mündig und kann sich ohne Zustimmung der Eltern nicht über die Höhe ihres Einkommens hinaus vertraglich verpflichten.

Dieser Vertrag ist daher nicht gültig.

Das bedeutet, dass sie die Anlage zurück geben muss.

Falls sie dem Verkäufer eine falsche Angabe zu ihrem Alter gemacht hat oder ihn sonstwie über ihr Alter getäuscht hat, so dass er annehmen konnte, dass sie volljährig ist, haftet sie für den Schaden, der dem Verkäufer entstanden ist. Das ist z.B. eine Abnützung der Anlage, so dass der Verkäufer sie nicht mehr zum Neupreis verkaufen kann.

(Gesetzesgrundlage: Art. 305, 323 und Art. 410 und 411 Abs. 2 ZGB)

2. Haften Eltern für die Schulden der Kinder?

Wenn die Tochter eine solche Anschaffung gemacht hat, die sie mit ihrem Lehrlingslohn zahlen kann, die sie z.B. Fr. 400.—pro Monat kostet, ist der Vertrag dazu gültig, d.h. der Verkäufer kann das Geld von ihr einfordern.

Die Eltern haften grundsätzlich nicht für die Schulden ihres Kindes, ausser für einen Schaden, den ihr Kind wegen fehlender Beaufsichtigung angerichtet hat.

(Gesetzesgrundlage zu Abs. 1: Art. 305, 323 und 410 ZGB, Art. 333 ZGB)

3. Haften die Eltern, wenn Kinder hohe Handy-Rechnungen produzieren?

Ein 13jähriger Sohn lädt sich teure Pornobilder auf sein Handy. Die Eltern entdecken die hohe Rechnung im folgenden Monat.

Müssen sie die ganze Rechnung bezahlen?

Ja, wenn sie den Abo-Vertrag mit dem Provider (Swisscom, Orange, Sunrise) geschlossen haben. Der 13-jährige Sohn wäre dazu ja gar nicht in der Lage, weil er nicht handlungsfähig ist. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen all dieser Provider steht, dass der Vertragspartner, also die Eltern, verantwortlich sind für alle Benutzungen des Handys, auch durch andere Personen. Es ist anzunehmen, dass die Eltern beim Lösen des Abos dies AGBs akzeptiert haben.

Wenn die Eltern nun das Handy dem Sohn überlassen – und diese sog. Mehrwertdienste nicht sperren – müssen sie also damit rechnen, dass sie eines Tages so hohe Rechnungen zahlen müssen.

4. Haftet der Ehepartner für die Schulden des anderen?

Der Ehemann hat für sein Autohobby im Laufe der Zeit diverse Kredite aufgenommen und hat zur Zeit Schulden von über Fr. 50'000.

Sein Einkommen reicht für die Abzahlung der Schulden nicht aus und seine Frau befürchtet, dass auch sie von seinen Gläubigern zur Kasse gebeten wird.

Kein Ehepartner haftet für die Schulden, die der andere macht, ausser

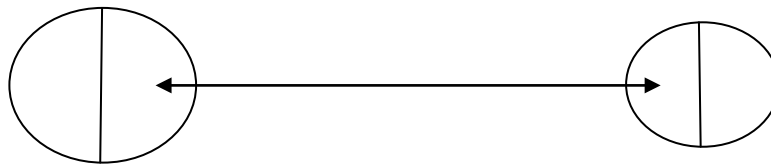
- a. er/sie hat sich gegenüber dem Gläubiger als Mithaftende(r) verpflichtet oder
- b. es handelt sich um Schulden für die laufenden Bedürfnisse des gemeinsamen Haushalts.

(Gesetzesgrundlagen: zu b.: Art. 166 ZGB)

5. Warum der Ehepartner doch betroffen ist von den Schulden des andern

Wenn die Ehe aufgelöst wird, durch Tod des Einen oder durch Scheidung, muss auch das Vermögen aufgeteilt werden. In der Regel haben die Ehegatten den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Damit erhält jeder Ehepartner die Hälfte des Vorschlag des anderen.



Errungenschaft Mann
z.B. 70'000

Errungenschaft Frau
z.B. 40'000

-> Der Mann gleicht die Errungenschaftswerte mit CHF15'000 an die Frau aus.

Wenn nun der Ehemann per Saldo CHF 50'000 Schulden gemacht hat, die Ehefrau aber CHF 60'000 angespart hat während der Ehe, sieht die Bilanz für sie schlecht aus, für den Mann gut: Dadurch, dass sie ihren Vorschlag teilen muss, erhält der Mann von ihr 30'000. Weil der Mann aber keinen Vorschlag, sondern mit seinen Schulden nur Rückschlag hat, hat er nichts mit ihr zu teilen. – Immerhin muss die Ehefrau sich nicht am Rückschlag des Mannes beteiligen.

(Gesetzesgrundlage: Art. 215 ZGB)

6. Achtung beim Erben

Wenn jemand stirbt, sind seine Erben automatisch Schuldner der Schulden des Verstorbenen.

So kann es kommen, dass man Schulden erbt, also ärmer wird anstatt reicher...

– es sei denn, dass man das Erbe ausschlägt. Dazu hat man 3 Monate Zeit.

Tipp:

Wenn man nicht sicher ist, dass der oder die Verstorbene mehr Vermögenswerte als Schulden hinterlassen hat: Ein sog. öffentliches Inventar verlangen. Dieses muss man innert einem Monat verlangen. Die Behörde stellt die Vermögenslage des Verstorbenen zusammen und macht dazu auch einen öffentlichen Aufruf.

Damit hat man eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage, ob man die Erbschaft annehmen will oder nicht und läuft nicht mehr Gefahr, dass man am Schluss mehr Schulden als Vermögenswerte geerbt hat.

(Gesetzesgrundlage: Art. 566 ff. ZGB, Art. 580 ff. ZGB)

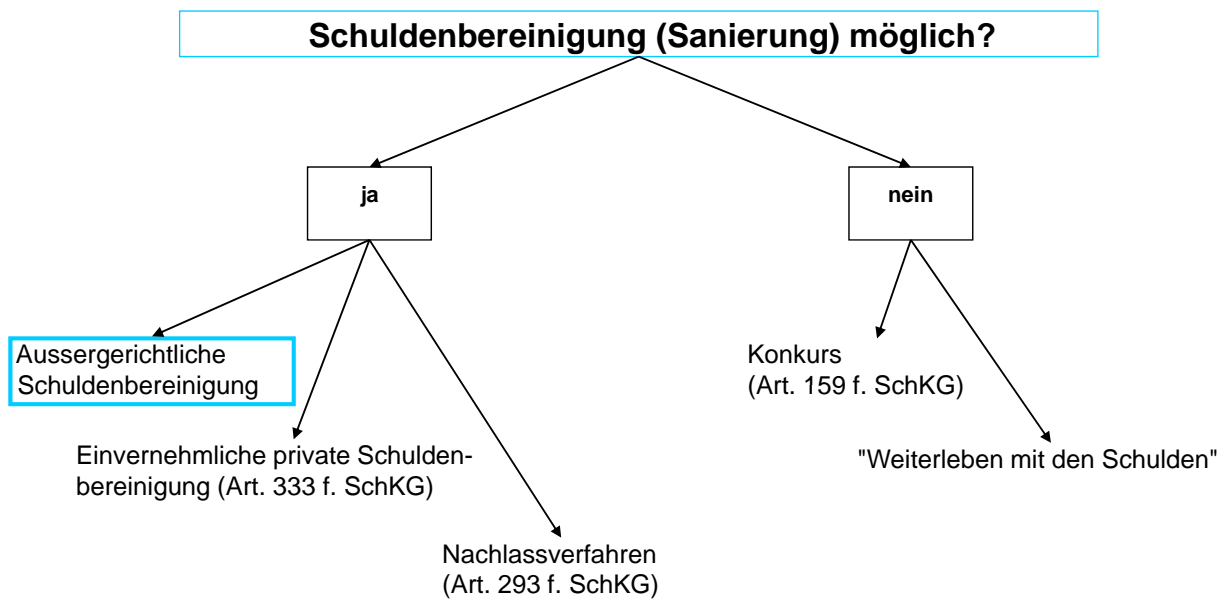
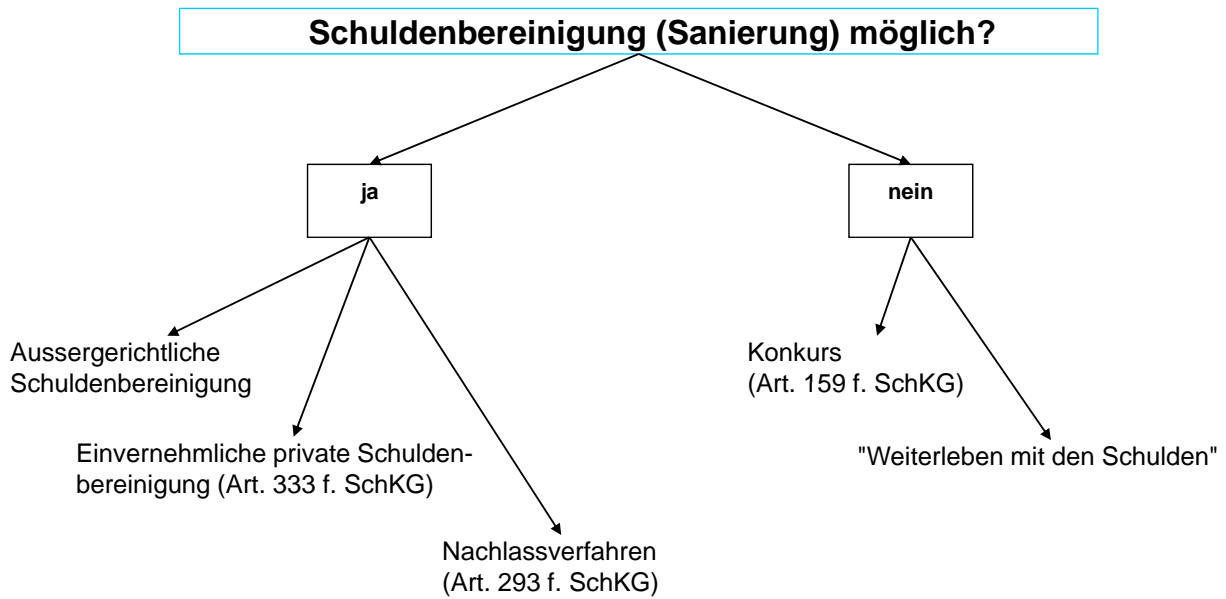
Überschuldung – was nun?

Lic. iur. Andreas Hauenstein, LL.M.



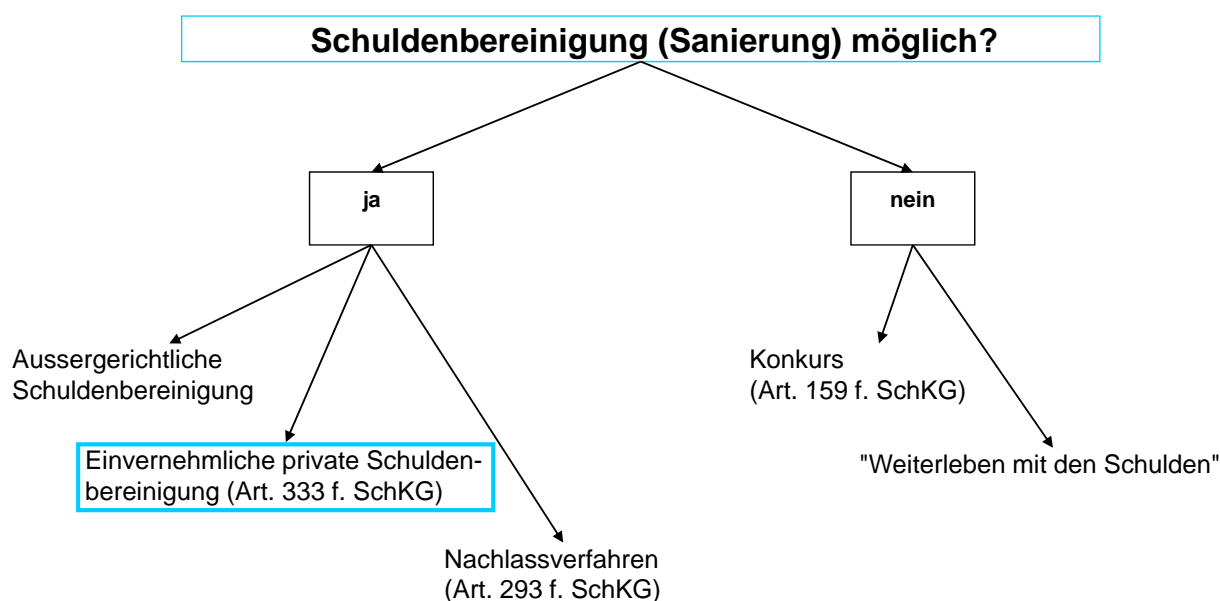
Vorbemerkungen

- Selbstverantwortung!
- Analyse der wirtschaftlichen Situation.
- Hilfe in Anspruch nehmen!



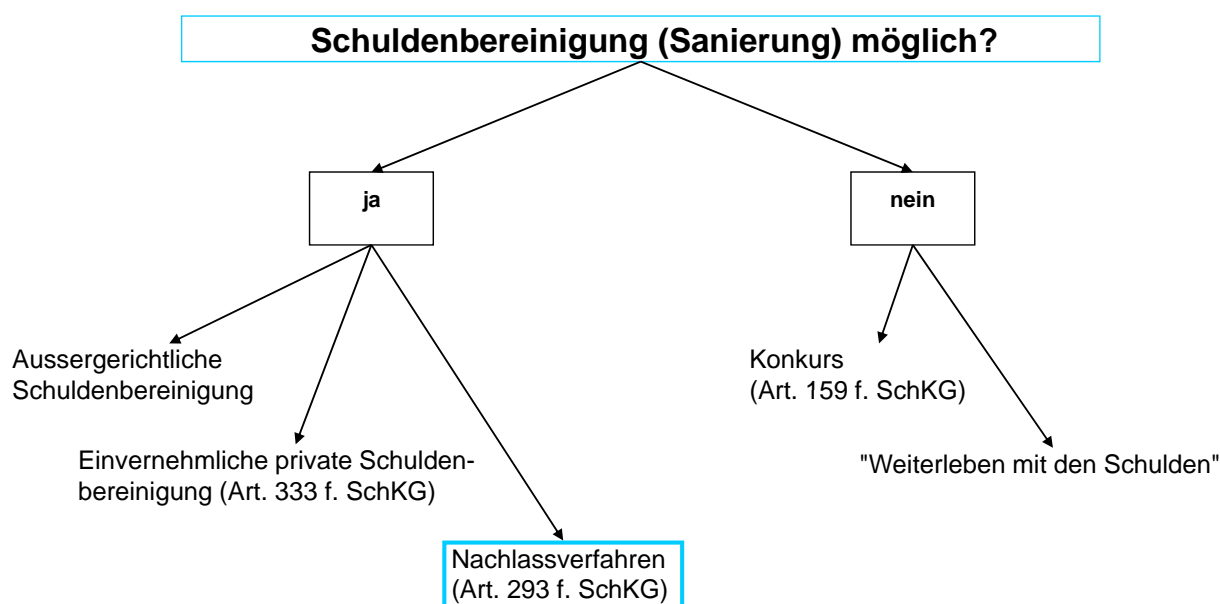
Aussergerichtliche Schuldenbereinigung

- Einigung mit jedem einzelnen Gläubiger auf privater Basis.
- Ziel: Bereinigung der Schulden innerhalb max. 3 Jahren ("tabula rasa").
- Hilfe gemeinnütziger Institutionen bei Erstellung und Verhandlung eines Bereinigungsvorschlages.
- Transparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Gläubigern als Voraussetzung der Akzeptanz.
- Vereinbarungen mit Gläubigern **schriftlich** abschliessen!
- Achtung mit "privaten Sanierern"!



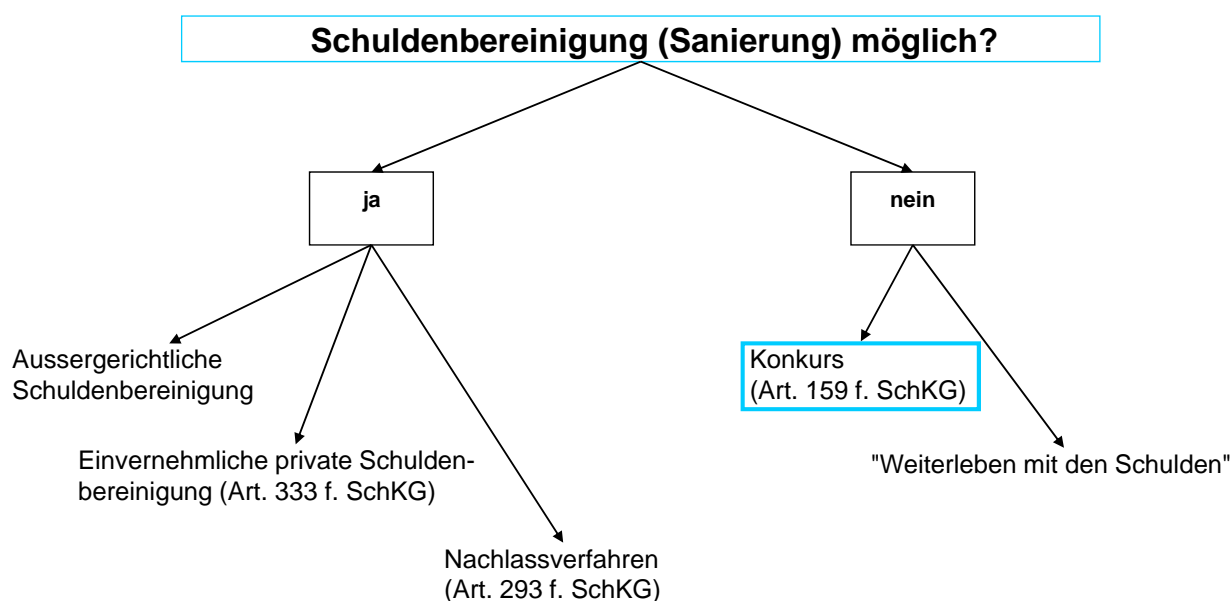
Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art. 333 f. SchKG)

- Einigung mit jedem einzelnen Gläubiger auf privater Basis wie bei aussergerichtlicher Sanierung, aber
 - gerichtliche Stundung von max. 6 Monaten verschafft Ruhe und Zeit,
 - gerichtliche Einsetzung eines Sachwalters zur Unterstützung.
- Ziel: Vollständige Bereinigung ("tabula rasa").
- Voraussetzungen:
 - Nur Privatpersonen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen.
 - Schuldenbereinigung darf nicht zum vornherein aussichtslos sein.
 - Sicherstellung der Kosten!



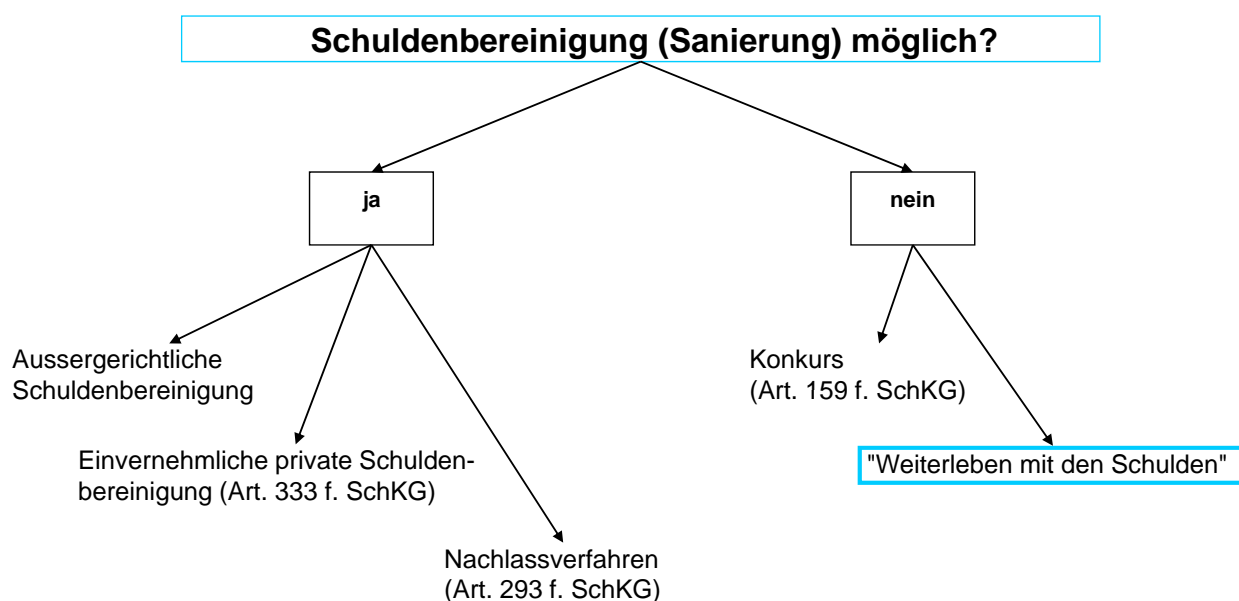
Nachlassverfahren (Art. 293 f. SchKG)

- Eher auf juristische Personen oder komplexe Verhältnisse bei natürlichen Personen zugeschnitten.
- Alternativen zur einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung,
 - für Privatpersonen, die der Konkursbetreuung unterliegen (z.B. Inhaber einer Einzelfirma),
 - wenn eine Minderheit der Gläubiger eine Lösung blockiert (Zwangsvergleich!),
 - wenn mehr Zeit als 6 Monate Zeit benötigt wird.



Konkurs (Art. 159 f. SchKG)

- Wenn Schuldenbereinigung innerhalb von 3 Jahren **nicht** möglich ist.
- Nur wenn Verdienst das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt oder nicht aus ohnehin unpfändbaren Renten besteht.
- **Kostenvorschüsse** für Konkursrichter und Konkursamt (total ca. CHF 4'500)!
- Umfassende Stundung, Stopp des Zinsenlaufs.
- Schulden verschwinden **nicht!**
- Aber erweiterter Schutz vor dem Zugriff der Gläubiger bei Betreuung für **alte Schulden** (= **Erweiterter** betriebsrechtlicher Notbedarf).



"Weiterleben mit den Schulden"

- Wenn Bereinigung nicht möglich ist
- Wenn auch ein Konkurs keinen Sinn macht.
- Geschütztes Einkommen: Betreibungsrechtliches Existenzminimum.

Nützliche Links:

www.schulden.ch (Verein Schuldenberatung Schweiz)

www.schuldeninfo.ch (Berner Schuldenberatung)

www.schuldenberatung.ch (Schuldenberatungsstelle St. Gallen)

www.caritas-schuldenberatung.ch (Caritas)

Weitere Links, Adressen und Telefonnummern findet man auf diesen Internetseiten!

Öffentliches Podium

Konsum auf Pump.

Veranstaltung vom 13. / 14. September 2011